

---

# Jugendgerichtsbarkeit: Die Vision und der ewig gleiche Stern

Barry Krisberg

National Council on Crime and Delinquency, San Francisco

---

*Der Aufsatz befaßt sich mit der Geschichte und der Gegenwart der U.S. amerikanischen Jugendgerichtsbarkeit. Für diesen Zweig des Strafrechtssystems ist seit seiner Entstehung, durch alle Reformen hindurch, das ständige Auseinanderklaffen seiner humanitären Zielsetzung und der inhumanen Praxis charakteristisch. Nach der Diskussion möglicher Ursachen für diese Diskrepanzen zeigt der Autor neue Trends in der Kriminalpolitik auf: Erstens, nach dem Scheitern der Diversionsprogramme eine erneute Behandlung der „status offenders“ vor dem Jugendgericht; zweitens, Bemühungen um die Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auch bei Jugendlichen; drittens, die Wiederbelebung des humanitären Behandlungskonzepts.*

## 1. Einleitung

Der berühmte Rechtsgelehrte Roscoe Pound erklärte, daß die amerikanischen Jugendgerichtshöfe „den größten Fortschritt in der anglo-amerikanischen Rechtsprechung seit der Magna Charta“ darstellten (National Probation and Parole Association 1957, S.127). Weniger als zwei Jahrzehnte später charakterisierte Abe Fortas, Richter am amerikanischen Obersten Gerichtshof, das gleiche Rechtsverfahren als ein „Femegericht“. Die Bemerkung von Richter Fortas erschien in der bahnbrechenden Entscheidung des Obersten Gerichtshofes *im Fall Gault (In re Gault)*, der die gesetzlichen Rechte von Kindern auf dramatische Weise änderte. Irgendwo zwischen der enthusiastischen Vision vom Jugendgericht von Professor Pound und der pessimistischen Sicht seiner wirklichen Praktiken von Richter Fortas liegt die Wahrheit über das amerikanische System des Umgangs mit der schwierigen Jugend. Das Jugendgericht blickt auf eine reiche Tradition humanitärer Wertvorstellungen und aufgeklärter Philosophie zurück. Aber die edle Vorstellung des Gerichts stimmte selten mit seiner Realität überein. Der „ewig gleiche Stern“ der Jugendjustiz bestand aus (1) den schwerwiegenden Problemen seiner schwierigen Klienten, (2) feindlichen gesellschaftlichen Einstellungen gegenüber verarmten Jugendlichen und (3) dem begrenz-

ten Erfolg bei der Schaffung alternativer Einrichtungen für das Gericht. In diesem Aufsatz soll untersucht werden, wie das Auseinanderklaffen der Philosophie und der Realität entstand. Des weiteren sollen gegenwärtige Entwicklungsrichtungen in der Praxis der amerikanischen Jugendjustiz beurteilt werden. Abschließend soll der Versuch unternommen werden, einen kurzen Überblick möglicher Taktiken für das Jugendgerichtssystem in der Zukunft zu bieten.

## **2. Das historische Vermächtnis**

Der Bundesstaat Illinois erließ 1899 das erste umfassende Jugendgerichtsgesetz. Die wichtigsten Bestandteile dieses neuen Rechtssprechungssystems für Kinder existierten schon vorher in anderen Zuständigkeitsbereichen. In der Tat gehen die Ursprünge dieses Gesetzes bis zur Gründung der Gesellschaft zur Verhinderung der Armut im Jahre 1817 zurück. Diese Gruppe bestand aus Philanthropen, die bestrebt waren, Gottes Barmherzigkeit in der sekulären Welt zu verwirklichen. Diese Reformer befanden sich in ideologischer Verwandtschaft mit den Förderalisten, die ebenfalls das Konzept der Volksdemokratie verachteten und sich selbst als moralische Führer ihrer Gemeinschaft betrachteten. Die Gesellschaft zur Verhinderung der Armut stellte einen der frühen Versuche dar, Methoden des Umgangs mit den Armen zu entwickeln und Empfehlungen für die Politik auszuarbeiten. Zu diesem Zwecke führte die Gruppe Untersuchungen durch und ihre Lobbyisten versuchten letztlich, eine entsprechende Gesetzgebung zu beeinflussen. Sie führte Kampagnen gegen die angeblich verderblichen Einflüsse von Tavernen und Theatern. Besonders wichtig war, daß sie den Zusammenhang von Armut und Straffälligkeit ins Zentrum ihrer Aufmerksamkeit rückten. Um 1824 hatte sich der Name der Gruppe zu „Gesellschaft zur Besserung jugendlicher Delinquenten“ gewandelt.

Schon diese frühen Kinderschützer („childsavers“) mißbilligten, gleich wie die späteren Generationen, die Praxis, Jugendliche in Erwachsenengefängnisse zu stecken. Die Reformer glaubten, daß harte Bedingungen im Gefängnis nicht zur Rehabilitation von Straffälligen führten. In Wirklichkeit fürchteten viele dieser frühen Kinderschützer, daß miserable Gefängniszustände Geschworene und Richter dazu verleiteten, jugendliche Kriminelle eher freizulassen als sie zu diesen Orten zu schicken. Grundsätzlich glaubten die Kinderschützer jedoch, daß verfügbare Strafinstitutionen das tieferliegende Problem der Armut allein nicht lösen würden. Die Reformer hatten daher das Projekt eines speziellen Gefängnisses für ungeratene Jugendliche, in dem besonderer Wert auf Erziehung, Fleiß und moralische Unterweisung gelegt wurde, ins Auge gefaßt.

Das erste dieser „houses of refuge“ (= Zufluchtsstätten) genannten Jugendgefängnisse wurde 1825 in New York eröffnet. Bald danach richtete man „houses of refuge“ in Philadelphia, Boston und anderen

Großstädten ein. Diese neuen Einrichtungen nahmen wegen Vergehen überführte Kinder und mittellose Jugendliche auf. Die „houses of refuge“ waren als präventive Einrichtungen dazu bestimmt, Kinder von solchen Eltern aufzunehmen, die sich als zur Erziehung nicht fähig erwiesen hatten. Dieses neue Konzept rief sofort eine richterliche Untersuchung hervor, die die Grenzen der Befugnisse der „houses of refuge“ bei der Übernahme der elterlichen Autorität prüfen sollte. Der Oberste Gerichtshof des Staates Pennsylvania legte eine sorgfältige Prüfung dieses Problems in *Ex Parte Crouse* (1838) vor, wobei er die Meinung vertrat, daß die elterliche Aufsicht kein unveräußerliches Recht wäre.

Das Ziel dieser Wohltätigkeitseinrichtung ist die Besserung der Insassen durch Gewöhnung an Fleiß; durch Durchdringung ihres Geistes mit Prinzipien von Moralität und Religion; indem man sie mit den Fähigkeiten ausstattet, ihren Lebensunterhalt zu verdienen; und indem man sie vor allem von den verderblichen Einflüssen unpassender Gesellschaft trennt. Sollten für dieses Ziel nicht die leiblichen Eltern, wenn sie für die Aufgabe der Erziehung ungeeignet oder dieser nicht würdig sind, durch die „*parens patriae*“, oder den allgemeinen Vormund der Gemeinschaft, abgelöst werden? . . . Das Kind wurde von einem Weg abgebracht, der unausweichlich in noch stärkerer Verderbtheit geendet hätte, und die Einsperrung ist nicht nur rechtmäßig, sondern es wäre ein Akt extremer Grausamkeit gewesen, es daraus zu entlassen. (*Ex parte Crouse* 1838, 4 Wharton PA 9)

Der Fall *Crouse* erarbeitete das wichtige Rechtskonzept der „*parens patriae*“, auf das sich die erweiterten rechtlichen Befugnisse der späteren Jugendgerichte stützten.

Die „houses of refuge“ hatten bedeutende Fürsprecher wie Alexis de Tocqueville und Dorothea Dix. Doch schon die Jugendgefängnisse litten unter den gleichen Problemen wie spätere Einrichtungen zur Besserung Jugendlicher. Es gab zum Beispiel reichliche Beweise für den Gebrauch von Einzelhaft, Auspeitschen und anderer Formen von Körperstrafen. Das Arbeitssystem der Häuser wurde von auswärtigen Unternehmern geleitet, die die Kinder manchmal ausbeuteten. Es gab kaum genug Arbeit, um alle Insassen zu beschäftigen, und es handelte sich dabei nur um niedrige Arbeit. Gewalt war alltäglich in den Jugendgefängnissen und ein Historiker schätzt, daß 40% der Kinder aus den Anstalten oder aus den ihnen nach der Entlassung vermittelten Lehrstellen flohen (Mennel 1973).

Durch das ganze 19. Jahrhundert hindurch stieg die Inhaftierung von Kindern an. Obwohl die meisten der Einrichtungen für Jugendliche durch private philanthropische Gruppen gegründet wurden, übernahmen um 1850 viele Bundesstaats- und Regionalregierungen ihre Leitung. Bis 1876 gab es in den Vereinigten Staaten 51 „Refugien“ oder Reformschulen. 1890 hatte jeder Bundesstaat außerhalb des Südens eine Reformschule und viele Gerichtsbarkeiten besaßen getrennte Einrichtungen für männliche und weibliche Jugendliche.

Dieses wachsende Jugendbesserungssystem hatte auch seine Kritiker. Führende Reformer wie Samuel Gridley Howe und Charles Loring Brace gründeten Gesellschaften zur Kinderhilfe, um Jugendliche vor einem Leben in Verbrechen und Verderbtheit zu bewahren. Diese Gruppe betonte die missionarische Tätigkeit innerhalb städtischer Nachbarschaften anstelle der Ausdehnung von Besserungsanstalten. Insbesondere Charles Loring Brace setzte sich für die Lösung des Delinquenzproblems durch Umsiedlung von armen Stadtkindern zu Farmerfamilien im Westen ein. Die neuen Kinderschützer warben für den Standpunkt, daß zum Erreichen einer moralischen Besserung das Familienleben einer Einkerkierung bei weitem überlegen war. Brace und seine Anhänger vertraten die Meinung, daß die städtische Armut ein zu großes Problem war, als daß es mit den begrenzten Mitteln der „houses of refuge“ gelöst werden könnte.

Teilweise als Antwort auf Brace und seine Anhänger versuchten viele Jugendanstalten, ihre Arbeit auf das „Wohneinheits-oder Familienprinzip“ umzustellen. Die Jugendlichen wurden nun in kleinere Gemeinschaften mit 40 oder weniger Mitgliedern eingeteilt. Die institutionelle Lösung nach dieser reformerischen Herausforderung bestand darin, daß die zuständigen Beamten anordneten, neue Einrichtungen in ländlichen Gebieten anzusiedeln und die Beteiligung der Insassen an landwirtschaftlichen Arbeiten auszudehnen.

Die Anfänge des Bewährungssystems stellen eine ganz andere Entwicklung in der Mitte des 19. Jahrhunderts dar. 1841 begann John Augustus, ein Bostoner Schuhmacher, für wegen öffentlicher Trunkenheit vor Gericht stehende Personen Kautionen zu stellen. Obwohl er keine formale Stellung am Gericht innehatte, dehnte Augustus seine Bemühungen bald auf Straffällige aus. Er wollte Jugendliche, die gegen Kaution auf freiem Fuß waren, überwachen und versorgte sie mit Kleidung und Unterkunft. Augustus half seinen Mündeln, eine Arbeitsstelle zu finden, und er zahlte ihre Gerichtskosten. Mehrere lokale Gesellschaften zur Kinderhilfe ergriffen ähnliche Initiativen. 1869 richtete Massachusetts ein System ein, in dem Vertreter der Wohlfahrtsbehörde die Verantwortung für Jugendliche noch vor deren Gerichtsverhandlung übernahmen. Diese Jugendlichen wurden dann auf Bewährung entlassen, was allerdings von ihrem guten Verhalten in der Zukunft abhängig war.

Befürworter institutioneller Lösungen und Befürworter von auf Gemeinschaftswerten basierenden Fürsorgeeinrichtungen waren oft in heftige ideologische Debatten verwickelt. Der Streit wurde ständig durch Berichte über Gewalt und Brandstiftungen in den Jugendgefängnissen geschürt. Die organisierte Arbeiterschaft kämpfte gegen das System der Auftragsarbeit in den Jugendanstalten und es gab regelmäßige Berichte über den körperlichen Mißbrauch von inhaftierten Jugendlichen. Die Atmosphäre von Skandal und Mißbrauch führte zu einer Serie von Untersuchungen in den Reformschulen.

Viele Staaten bildeten Behörden und Ausschüsse, die die Jugendbesserungsanstalten inspizieren und Empfehlungen für deren Verbesserung machen sollten. Während es wenig Hoffnung gab, daß die neuen Behörden Alternativen zum steigenden Gebrauch der Reformschulen finden würden, nahm die Anzahl und die Population der Jugendbesserungsanstalten ständig zu.

Die oben beschriebenen historischen Kräfte gipfelten im Jugendgerichtsgesetz von Illinois („Illinois Juvenile Court Law“) des Jahres 1899. Der Staat Illinois besaß so gut wie keine speziellen Einrichtungen für Kinder. Frühere Reformschulen waren durch Brände zerstört worden. Illinois versuchte es mit einem privat finanzierten Jugendanstaltssystem, aber diese Bemühungen führten zu keinem Erfolg. Progressive Reformer in Chicago kritisierten die übliche Praxis, eine große Anzahl von Jugendlichen im „Cook County Jail“ unterzubringen. Wie ihre Vorgänger fürchteten die Chicagoer Reformer die unangebrachte Milde von Richtern, die sich weigerten, Jugendliche in Erwachsenengefängnissen zu verwahren. Die mächtige Vereinigung der Anwaltschaft von Chicago und die einflußreichen Führerinnen des Chicagoer Frauenclubs setzten sich mit Hilfe ihrer Lobbies für eine Gesetzesreform ein. Obwohl Massachusetts und Pennsylvania schon vorher getrennte Gerichtsverhandlungen für Jugendliche initiiert hatten, gilt das Illinois Gesetz allgemein als Amerikas erste umfassende Gesetzgebung zur Jugendlichenfürsorge.

Das Illinois Gesetz schuf den berühmten „Kindergerichtshof“, der die Fälle von delinquenten, abhängigen oder vernachlässigten Kindern verhandelte. Die traditionelle „*parens patriae*“-Doktrin der „houses of refuge“ wurde nun auf den gesamten Gerichtsprozeß ausgedehnt. Die Zuständigkeit des Gerichts war äußerst weit gefaßt. Jugendliche, bei denen vermutet wurde, daß sie irgendein Bundesstaatsrecht oder Stadt- oder Gemeindeanordnungen verletzt hatten, waren dem neuen Zuständigkeitsbereich des Gerichtes unterworfen. Das Gericht konnte darüber hinaus gegen Jugendliche, die Schulschwänzer oder Ausreißer waren oder denen angemessene elterliche Aufsicht fehlte, vorgehen. Das Gericht verfügte über einen enormen Entscheidungsspielraum, um Kinder von ihrem Elternhaus zu trennen oder sie in der Gemeinschaft zu überwachen. Das Illinois Gesetz erkannte die Aufgabe freiwilliger Bewährungshelfer, die das Gericht unterstützten und die Jugendlichen überwachten, an. Interessanterweise verlangte das Gesetz auch eine schärfere Regulierung von Gesellschaften aus den Oststaaten, die arme städtische Jugendliche nach Illinois „umsiedelten“.

Die Idee eines speziellen Jugendgerichts verbreitete sich schnell. Bis 1912 gab es in 22 Staaten ähnliche Jugendgerichtsgesetze; und bis 1925 besaßen alle Staaten außer zweien ein besonderes rechtliches Verfahren für Jugendliche. Die Reformer dieser progressiven Ära

glaubten, daß sie ein bedeutendes neues Modell für die Behandlung jugendlicher Straftäter realisiert hatten. Ein Oberster Gerichtshof in Pennsylvania, der das Jugendgerichtsgesetz des Staates verteidigte, erinnerte dabei an die Ausführungen im Falle *Crouse*.

Um ein Kind davor zu retten, kriminell zu werden oder seine kriminelle Karriere fortzusetzen und als Erwachsener mit öffentlicher Strafe und Schande zu enden, sollte der Gesetzgeber sicherlich für die Rettung eines solchen Kindes Maßnahmen ergreifen, wenn seine Eltern oder Vormünder dazu nicht bereit oder fähig sind, indem er es einem der staatlichen Gerichtshöfe *auch ohne Prozeß überhaupt* zuführt, und zwar zu dem Zwecke, es der Vormundschaft und dem Schutz des Staates zu unterstellen (*Commonwealth v. Fisher* 1905, 312 Pennsylvania 48).

Das Jugendgericht war nie ohne Gegner. Viele Beobachter verwiesen auf die große Anzahl von Jugendlichen, die weiterhin in Strafanstalten für Erwachsene oder in Jugendhaftzentren verwahrt wurden. Einige Richter, darunter auch der berühmte Richter Ben Lindsey, drückten ihre Sorge über den anscheinend unbegrenzten Entscheidungsspielraum der Jugendgerichte aus. Weiterhin bewirkten die ungeheuren Unterschiede zwischen den einzelnen Rechtsprechungen, die ein in hohem Maße lokal beschränktes und dezentralisiertes Gerichtssystem verwalteten, große Ungleichheiten bei der Behandlung ähnlich gelagerter Fälle. Überdies wurde das Versprechen, daß das Jugendgericht jedem Jugendlichen individuelle Aufmerksamkeit und enge Beaufsichtigung zukommen lassen würde, schon bald zunichte gemacht. Die städtischen Jugendgerichtshöfe wurden von einer riesigen Zahl von Fällen überschwemmt, die dem Gerichtspersonal den Atem verschlug und die verfügbaren Mittel bei weitem überstieg. Überfüllte Terminpläne der Jugendgerichte führten dazu, daß für die Anhörung einzelner Fälle oft nur 10 Minuten Zeit eingeräumt wurde. Die Zahl der Bewährungsfälle schnellte in die Höhe und die Qualität der Aufsicht sank.

Die Reformer der progressiven Ära versuchten, einige Probleme des Gerichts zu lindern, indem sie die Erkenntnisse der neuen, im Entstehen begriffenen Wissenschaften vom menschlichen Verhalten nutzten. Bedeutende Reformer wie Jane Adams und Julia Lathrop sammelten Mittel, um eine umfassende Studie über die Kinder, die die Mühlen der Gerichtshöfe von Chicago durchliefen, in die Wege zu leiten. Leiter der Studie war William A. Healy, Doktor der Medizin an der Universität von Chicago. Healy schlug detaillierte Studien von jugendlichen Delinquenten vor, um individualisierte Behandlungspläne für jeden Jugendlichen zu entwickeln. Tausende von Jugendlichen wurden von Healy untersucht, wobei soziologische, physische, medizinische und sogar anthropometrische Messungen durchgeführt wurden. Healy isolierte niemals eine einzige Ursache für Delinquenz und sprach sich stattdessen für einen multifaktoriellen Ansatz aus. Weil er aber sehr stark von der Freudschen Psychologie beeinflusst

war, behauptete er, daß der Schlüssel zu vielem delinquenten Verhalten im Familienmilieu zu suchen wäre. Healys Arbeit schuf die Basis für die Einrichtung von Kliniken für Kinderberatung, die den meisten Jugendgerichten angegliedert wurden. Bis 1931 gab es 232 solcher Kliniken im ganzen Land und sogar eine „rollende“ Klinik, die ländliche Gemeinden im Westen besuchte. Am wichtigsten war jedoch, daß die Kliniken Gerichtsmitgliedern eine ideologische Begründung für ihre Arbeit lieferten. Dies führte dazu, daß das Vertrauen in „Experten“ stieg und die Abhängigkeit von wissenschaftlichen Prinzipien bei der Strukturierung von Behandlungsplänen zunahm. Healys Arbeit stellte auch eine Rechtfertigung für die flexiblen und auf Ermessensspielraum beruhenden Entscheidungen des Gerichts dar.

Das Grundmodell des Jugendgerichts, das von seinen Kliniken zur Kinderberatung unterstützt wurde, blieb für drei weitere Jahrzehnte bestehen. Richter Orman Ketcham stellte fest:

Die ersten beiden Jahrzehnte der Jugendgerichtsbewegung wurden von einem Reichtum philosophischer Reflexionen begleitet, die so fundiert in ihrer Konzeption und so modern in ihrem Tenor waren, daß sie seit dieser Zeit kaum modifiziert oder verbessert worden sind (Ketcham 1962, S. 26).

In den beiden Dekaden nach dem Zweiten Weltkrieg erlebte das Gericht einen Ansturm sehr schwieriger Probleme, insbesondere die Verbreitung des Drogengebrauchs bei Jugendlichen und die Entstehung städtischer Jugendbanden. Die Gerichte bekamen es zunehmend mit Jugendlichen aus Minoritäten, deren kulturelle Herkunft und Erfahrungen sich wesentlich von denen des Gerichtspersonals unterschieden, zu tun. Darüber hinaus nahmen Armut und sozialer Mangel stark zu, was enorme Belastungen für die knappen Geldmittel des Gerichts mit sich brachte.

Kritiker des Jugendgerichts vermehrten sich unaufhaltsam. Die politisch am stärksten wirksamen Kritiken warfen dem Gericht vor, daß es allzu nachlässig mit gewalttätigen und schweren Straftätern umging. Andere Kritiker stellten die Praxis des Gerichts, abhängige und vernachlässigte Jugendliche mit unverbesserlichen Straftätern zusammenzubringen, in Frage. Es gab Bedenken bezüglich der Zuständigkeit des Gerichts für die Rechtsprechung über „status offenders“ (dies ist in den USA die juristische Bezeichnung für Kinder und Jugendliche, die einen Gesetzesverstoß, der nur für Minderjährige, nicht aber für Erwachsene als solcher eingestuft wird, begangen haben, wie z.B. Schuleschwänzen oder von zu Hause weglaufen – Anm. des Übersetzers). Man behauptete, daß das Gericht weibliche „status offenders“ besonders hart strafte. Diese zunehmende Kritik wurde durch eine regelmäßige Serie von bekanntgewordenem Kindermißbrauch in Jugendbesserungsanstalten unterstützt.

In den 60er Jahren führte das wachsende Bewußtsein über die Grenzen des Gerichts zu einer Reihe von Gerichtsentscheidungen, die das Wesen des Jugendgerichts grundlegend veränderten. Zum Beispiel warnte der Oberste Gerichtshof im Fall *Kent v. U.S.* (1966) die Jugendgerichtshöfe vor prozedueller Willkür. Ein Jahr später schrieb der Oberste Gerichtshof bei *In re Gault* (1967) eine detaillierte Liste von Rechten vor, die Jugendlichen bei Gericht gewährt werden mußten. Die Entscheidung im Fall *Gault* befaßte sich mit Fragen wie der Auszeichnung von Anklagen, dem Schutz vor Selbstbelastung, dem Recht auf Zeugengegenüberstellung und auf den Erhalt eines geschriebenen Verfahrensprotokolls. Das Personal der Jugendgerichte stand diesen neuen Rechten allgemein ablehnend gegenüber und vertrat die Meinung, daß das informale humanitäre Gericht durch ein Jugendstrafergericht verdrängt würde. Gemeinden im ganzen Land befaßten sich mit Methoden, wie man bedürftigen Jugendlichen Rechtsberatung sichern konnte, sowie der Neufassung von Bundesstaatsgesetzen, die den Anordnungen des Obersten Gerichtshofs nachkamen.

Nachfolgende Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs haben den jetzigen gesetzlichen Rahmen des Jugendjustizsystems weitergehend entwickelt. Das Gericht verurteilte zum Beispiel im Fall *Morales v. Turman* (1976) die Zustände in den texanischen „training schools“ als „grausam und außergewöhnlich“. Die Entscheidung des Gerichtes spezifizierte eine Reihe von Rechten für inhaftierte Jugendliche. Andere Gerichtsentscheidungen deuteten an, daß eine Mehrheit der gegenwärtigen Richter die Erweiterung von Verfahrensrechten für mutmaßliche Delinquenten ablehnt. In *McKiever v. Pennsylvania* (1971) vertrat der Oberste Gerichtshof die Meinung, daß Schwurgerichtsverfahren für das Jugendgericht verfassungsmäßig nicht vorgeschrieben wären. In seiner Mehrheitsentscheidung im Fall *In re Winship* (1970) schrieb der Oberste Bundesrichter Warren Burger:

Das Jugendgerichtssystem braucht weniger und nicht mehr sowohl der äußeren Aufmachung des Rechtsverfahrens als auch des gesetzlichen Formalismus; es braucht Freiraum und Flexibilität, um die immer wiederkehrenden Angriffe auf das Gericht zu überleben. Das wahre Problem war nicht die Nichtgewährung verfassungsrechtlicher Garantien, sondern ungeeignetes Jugendgerichtspersonal und unzulängliche Einrichtungen (*In re Winship* 397 U.S. 358, 1970).

Und in *Martin v. Schall* (1984) weigerte sich der Oberste Gerichtshof, den breiten Ermessensspielraum des Jugendgerichts bei der präventiven Inhaftierung gefährdeter Jugendlicher einzuschränken.

Neben den oben beschriebenen rechtlichen Entscheidungen rüttelten andere Kräfte am Jugendgerichtssystem. Die sich über 10 Jahre hin erstreckenden und von Lobbies unterstützten Bemühungen von Jugendanwälten führten zum Erlaß der bundesstaatlichen „Juvenile Justice and Delinquency Prevention Act“ (JJDPa) im Jahre 1974.

Diese Gesetzgebung erweiterte sehr stark die Möglichkeiten der Bundesregierung, auf Veränderungen bei örtlichen Jugendgerichten einzuwirken. Die JJDPa stellt denjenigen Staaten Mittel zur Verfügung, die damit einverstanden waren, „status offenders“ aus Sicherheitsverwahrung und Jugendliche aus Erwachsenenstrafanstalten herauszunehmen. Bundesmittel flossen auch in Forschung, Ausbildung und technische Dienste, die dazu bestimmt waren, die Arbeitsweise des Gerichts zu verbessern wie auch die Entwicklung von präventiven Einrichtungen anzuregen. Die JJDPa konzentrierte landesweite Aufmerksamkeit auf die Probleme inhaftierter Jugendlicher und schuf die Grundlage für staatliche Gesetzesänderungen und für Verfahren, die lokale Jugendgerichtspraktiken in Frage stellten.

Die JJDPa selbst war der Höhepunkt vieler lokaler Bemühungen, das Jugendgerichtssystem zu reformieren. Neben der steigenden Sorge über die Rechtmäßigkeit der Verfahren waren die Gemeinden auch bestrebt, leichte Straftäter vor einem Gerichtsverfahren zu bewahren. Es gab auch Bemühungen, inhaftierte Jugendliche kleineren gemeinschaftsbezogenen Programmen einzugliedern. Das dramatischste Beispiel dieser Entinstitutionalisierungsstrategie war die Schließung aller „training schools“ in Massachusetts in den frühen 70er Jahren. Andere Staaten wie Pennsylvania, Illinois und Utah folgten Massachusetts nach, indem sie die Anzahl inhaftierter Jugendlicher beträchtlich senkten.

Die Bewegung zur Entinstitutionalisierung stieß auch auf heftigen Widerstand. Erst vor kurzem hat sich auf der Ebene der Bundespolitik ein wichtiger Umschwung weg von den traditionellen Zielen der JJDPa ereignet. Das neue Reformprogramm rückte die Kontrolle schwerer und gewalttätiger jugendlicher Straftäter in den Mittelpunkt. In der Tat verursachte die öffentliche Besorgnis über Jugendverbrechen geradezu eine Lawine staatlicher Gesetzgebung in den späten 70er Jahren, die vorsah, die vom Jugendgericht verhängten Strafen zu verstärken und die Überführung Jugendlicher in Erwachsenenengefängnisse zu erleichtern. Das Hauptziel dieser neuen Reformbewegung war die „Wiederherstellung des Verantwortlichkeitsprinzips im Jugendjustizsystem“.

### **3. Gegenwärtige Tendenzen in der Jugendjustiz**

Nach diesem kurzen Abriß der historischen Hinterlassenschaft des Jugendgerichts wenden wir uns nun der Betrachtung seiner aktuellen Tendenzen zu. Diese Untersuchung wird ermöglicht durch das reichhaltige Angebot statistischer Daten zur Jugendrechtsprechung, die vom FBI, vom „National Center for Juvenile Justice“ und vom amerikanischen Statistischen Bundesamt („U.S. Census Bureau“) erstellt wurden.

Die wichtigste statistische Information betrifft vielleicht den Rückgang der US-amerikanischen jugendlichen Bevölkerung. Zwischen

1971 und 1982 ging die jugendliche Bevölkerung, die für die Jugendrechtsprechung in Frage kam, um 8,4 % zurück. Dieser Trend wird in den 80er Jahren weiterhin anhalten. Der gegenwärtige Anstieg der amerikanischen Geburtsraten wird Mitte der 90er Jahre einen Aufschwung in der Anzahl amerikanischer Teenager hervorrufen. Mit der zurückgehenden jugendlichen Bevölkerung ist ein Rückgang der Festnahmen von Jugendlichen zu verzeichnen gewesen. Zum Beispiel wurden im Jahre 1975, dem Jahr mit den absoluten Spitzenwerten, 1297120 Festnahmen registriert. 1982 war die Gesamtzahl festgenommener Jugendlicher auf 1630226 gesunken – dabei gingen die Festnahmen wegen Vergehen mit Gewaltanwendung um 15 % und die wegen schwerer Eigentumsdelikte um 22 % zurück. Von 1975 bis 1982 gab es einen drastischen Rückgang von Festnahmen wegen „status offenses“ (ein Rückgang um 64 %), aber dieser wurde teilweise durch einen 18prozentigen Anstieg bei den Jugendlichen, die für eine Vielzahl geringer Vergehen verhaftet wurden, ausgeglichen.

Während weniger Jugendliche verhaftet werden, hat sich die Handhabung dieser Fälle verändert. Daten aus dem „Uniform Crime Report“ des FBI enthüllen eine ständige Zunahme des Anteils von Verhaftungen, die in einer formalen Anklageerhebung vor dem Jugendgericht resultieren. In den frühen 70er Jahren wurden ungefähr die Hälfte aller verhafteten Jugendlichen vor dem Jugendgericht angeklagt. 1981 war deren Anteil auf 58 % gestiegen, gleichzeitig gab es einen bezeichnenden Rückgang des Anteils auf Fälle, die informal von den Organen des Rechtsvollzugs gehandhabt wurden. Es wurde auch eine starke Zunahme des Anteils der verhafteten und danach den Erwachsenengerichten überstellten Jugendlichen registriert. 1971 wurde gegen weniger als 1 % der verhafteten Jugendlichen Anklage vor einem Erwachsenengericht erhoben; 1981 war dieser Anteil auf 5 % gestiegen.

Jugendgerichtsdaten zeigen eine relativ gleichbleibende Zahl von behandelten Fällen in der Periode 1975–1981. Weiterhin, daß das Gericht in diesem Zeitraum etwas weniger als die Hälfte der Fälle auf dem Wege formaler Anträge erledigte. Andere Daten zeigen eine Eskalation bei der Schwere der zu Anklageerhebungen vor dem Jugendgericht führenden Beschuldigungen gegen Jugendliche. Dieses letzte Ergebnis stellt eine gewisse Anomalie dar, denn Festnahmen wegen Schwerverbrechen waren ständig rückläufig. Eine Erklärung für diese Tendenz war die Tatsache, daß sich die Polizei, da „status offenders“ der Rechtsprechung entzogen wurden, dabei wohler fühlte, schwerere Fälle vor Gericht zu bringen. Eine andere Erklärungsmöglichkeit liegt darin, daß die stärker gewordene Rolle der Staatsanwaltschaft vielleicht die Art und Weise, in der sich die Anklageerhebung ändert, vorantreibt. Schließlich könnte es gewisse Anzeichen dafür geben, daß Jugendliche, die vorher als „status

offenders“ etikettiert worden waren, nunmehr als gefährlichere Täter bezeichnet werden. Die Jugendgerichte reagierten auf die anscheinend schwerwiegenderen Fälle mit einer Verschärfung ihrer Verurteilungspraktiken. Insbesondere wurde eine Zunahme des Anteils der Fälle, die mit Einweisung in eine Anstalt endeten, und ein Rückgang des Anteils derer, die auf Bewährung ausgesetzt wurden, verzeichnet.

Es überrascht nicht, daß die beständige Flut von Fällen vor dem Jugendgericht und die Verschärfung der Strafen zu einer rapiden Zunahme der Anzahl inhaftierter Jugendlicher führten. Diese Trends verlaufen jedoch bei den Jugendstrafanstalten ein wenig anders als bei den „training schools“:

Haftseinweisungen gingen zwischen 1974 und 1982 kontinuierlich um fast 21 % zurück. Der drastischste Rückgang ist bei weiblichen Insassen zu finden. Auf dem Höhepunkt der Bewegung zur Entfernung von „status offenders“ aus Sicherheitsverwahrung (1974–79) kamen die fallenden Haftseinweisungen von weiblichen Jugendlichen für 80 % des gesamten Rückgangs auf. Während aber die Einweisungen zurückgingen, stieg die durchschnittliche Länge des Haftaufenthalts von 11,3 Tagen im Jahre 1972 auf 17,4 Tage im Jahre 1982. Die längere Haftzeit hatte zur Folge, daß trotz rückläufiger Einweisungszahlen ein tatsächlicher Anstieg der Zahl von in Jugendstrafanstalten inhaftierten Jugendlichen zu verzeichnen war, und zwar wenn man die Anzahl der Insassen pro einzeltem Tag ermittelte. Nach Jahrzehnten reformerischer Bemühungen zur Begrenzung von Inhaftierungen dokumentierte eine Übersicht des amerikanischen Statistischen Bundesamtes im Jahre 1982 den Höchststand inhaftierter Jugendlicher seit 1971.

Der Anstieg der Haftdauer hat eine Reihe von Ursachen. Die zunehmende Formalität des Gerichtsprozesses und sprunghaft steigende Strafen führten zu umstritteneren Verfahrensmethoden und erweiterten Haftaufenthalten. Der steigende Gebrauch von Verzichtserklärungen Jugendlicher und die dadurch bedingte Zunahme von Überstellungen an Erwachsenengerichte trug dazu ebenso wie die stärkere Betonung der nochmaligen Prüfung des Beweismaterials durch Anklage- und Verteidigungsvertreter bei. Schließlich und endlich ist es viel wahrscheinlicher, daß Richter Jugendliche zu 30–45 Tagen Haft verurteilen. Zum Beispiel gab es 1977 4804 Haftseinweisungen nach Verurteilungen; 1982 war diese Zahl auf 21 027 emporgeschellt. Viele, die staatliche Sozial- und Kriminalpolitik („public policy“) betreffende Fragen können hinsichtlich der Vermischung von leichten Straftätern und Jugendlichen, die schwerer Vergehen beschuldigt werden, aufgeworfen werden. Darüber hinaus besitzen die Haftanstalten nur minimale Erziehungs- und Beratungseinrichtungen und sind sehr kostspielig – durchschnittlich müssen 90–100 \$ pro Jugendlicher und Tag aufgewendet werden.

Was die „training schools“ anbelangt, so sind hier in den letzten Jahren sowohl die Einweisungen als auch die bei Ein-Tages-Zählungen festgestellten Insassenzahlen angestiegen. Stark rückläufige Insassenzahlen der „training schools“ während der frühen 70er Jahre wurden zwischen 1979 und 1982 wieder aufgehoben. Die Zahl der männlichen Insassen stieg besonders deutlich an. Während die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in „training schools“ von 260 Tagen im Jahr 1974 auf 238 Tage im Jahr 1979 fiel, betrug sie 1982 wieder 256 Tage. Problematisch ist vor allem die wachsende Insassenzahl der staatlichen „training schools“, weil viele Staaten nun von einer starken Überbelegung ihrer Jugendbesserungsanstalten berichten. Ferner berichten Direktoren der staatlichen „training school“ – Einheiten über die Zunahme von Fällen psychisch kranker Jugendlicher, die unangebrachterweise in ihre Anstalten eingewiesen wurden.

Das sind nicht die einzigen alarmierenden Entwicklungen im Jugendbesserungswesen. Weil die öffentlichen Ausgaben für Jugendbesserungsanstalten mit der Inflation nicht Schritt halten konnten, kommt es dazu, daß Arbeitseinrichtungen verfallen und die Kinderfürsorgedienste zurückgehen. Gegenwärtig werden staatliche und bundesstaatliche Mittel, die für Erziehungs-, Berufsausbildungs- und medizinische und psychologische Betreuungsdienste zur Verfügung stehen, immer spärlicher. Besorgniserregend ist auch die wachsende, unproportional hohe Zahl von Minderheitenzugehörigen in Jugendbesserungsanstalten. Im Jahre 1977 stellten farbige und hispanische Jugendliche 41 % der Haftinsassen, im Jahre 1982 waren es dagegen schon 51 %. 1977 waren noch 53 % der Insassen staatlicher „training schools“ Weiße, deren Anteil ging jedoch 1982 auf 46 % zurück. Diese rassenabhängige Inhaftierungstendenzen kann man nicht mit demographischen Entwicklungen oder unterschiedlichen Verhaftungsmustern erklären.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die statistischen Daten das einheitliche Bild einer Jugendgerichtsbarkeit enthüllen, die formaler, restriktiver und stärker auf Strafen ausgerichtet worden ist. Die Zahlen der jugendlichen Insassen von Jugendbesserungsanstalten sind so hoch wie in den frühen 70er Jahren und die Anstalten sind in steigendem Maße überbelegt und mit zu wenig Personal ausgestattet. Die Jugendgerichtsbarkeit befaßt sich mit einem immer größeren Anteil von Jugendlichen aus Minderheiten. Vielerorts wird berichtet, daß Mittel zur institutionellen wie auch zur gemeinschaftsbezogenen Behandlung knapper werden.

#### **4. Potentielle Entwicklungen in der Kriminalpolitik**

Die Zukunft der amerikanischen Jugendgerichtsbarkeit ist keineswegs klar. Einige würden sogar in Frage stellen, ob das Jugendgericht überhaupt eine Zukunft besitzt. Es wurden mehrmals Forderungen

nach Abschaffung des Jugendgerichts gestellt (Wolfgang 1982). Zudem hat die Kritik am Gericht sowohl von liberaler wie auch von konservativer Seite nichts von ihrer Stärke eingebüßt. In gewisser Hinsicht hat das Jugendgericht seine traditionelle ideologische Untermauerung verloren. So verschaffte zum Beispiel der „status offender“ dem Jugendgericht einen präventiven Auftrag. Stattdessen muß sich das Gericht, da ihm „status offenders“ und leichtere Straffällige mittels Diversionsprogrammen entzogen wurden, mit schwereren Tätern beschäftigen. Diese Gruppe erheischt weniger öffentliche Sympathie für die traditionelle Behandlungsphilosophie des Jugendgerichts. Überdies mußte sich das Jugendgericht mit einer Restklientel von Einbruchs- und Diebstahlswiederholungstätern beschäftigen, seit es durch politischen Druck gezwungen wurde, gewalttätige Jugendliche dem Erwachsenengericht zu überstellen. Diese Gruppe besitzt typische hohe Rückfälligkeitsquoten, die die Effektivität des Jugendgerichts in einem ziemlich schlechten Licht erscheinen läßt. Unter diesen Voraussetzungen sucht das Jugendgericht nach einer neuen Aufgabe, um sein Ansehen aufzubessern und die Unterstützung durch die Öffentlichkeit zu erhöhen. Diese Suche geht in mehrere mögliche Richtungen.

Zum einen gibt es Bestrebungen, „status offenders“ wieder der Zuständigkeit des Gerichts zu unterstellen. Dies wird mit dem angeblichen Scheitern der Entinstitutionalisierungsbewegung gerechtfertigt. Ferner nimmt man sich des Problems an, daß viele Jugendliche, da sie zu wenig beaufsichtigt werden, häufig zu Opfern und sonstwie ausgebeutet werden. Öffentliche bewußtseinsbildende Kampagnen riefen schon große Betroffenheit über das Schicksal vermißter und sexuell mißbrauchter Kinder hervor. Es existieren auch Bemühungen, die Ausbeutung von Kindern im Pornographiegeschäft zu dokumentieren und die Verwicklung von Ausreißern im Teenageralter in die Prostitution zu dramatisieren. Das „Kind als Opfer“ kann dem Jugendgericht gewichtige Gründe für die Wiederbelebung seiner traditionellen Rolle als Regulator des Familienlebens beschaffen. Polizeibehörden entfachen Kampagnen gegen Schuleschwänzen, um die Erziehung zu verbessern und Wohnungseinbrüchen vorzubeugen. Aufgrund dieser Kampagnen sahen sich die legislativen Organe mehrerer Bundesstaaten veranlaßt, eine Ausweitung der gerichtlichen Befugnisse zur Anordnung von Sicherheitsverwahrung bei „status offenders“ in Betracht zu ziehen. Weil viele Gruppen von Jugendanwälten diesen gesetzgeberischen Entwicklungen ablehnend gegenüberstehen, bleibt das endgültige politische Ergebnis vorläufig in der Schwebe. Die vorher angeführten Haftdaten legen jedoch die Vermutung nahe, daß die Bewegung zum Ausschluß von „status offenders“ von der Sicherheitsverwahrung umgekehrt werden kann. Immer mehr weibliche Täter und „status offenders“ werden in den Jugendstrafanstalten verzeichnet. So

scheint für weibliche „status offenders“ eine dreißigtägige Haftstrafe die bevorzugte Sanktion zu sein.

Eine zweite Richtung konzentriert ihre Bestrebungen auf eine Änderung des Konzepts der Strafe. Ihre Vertreter klagen über die Milde des Gerichts und den Mangel an nachweisbarem Erfolg für seine Behandlungsmethoden. Jugendliche müssen, so wird behauptet, für ihr kriminelles Verhalten verantwortlich gemacht werden. Diese kriminalpolitische Sichtweise kam sowohl bei der Überstellung jugendlicher Schwerverbrecher an Erwachsenengerichte als auch bei der Verschärfung der Jugendgerichtsstrafen zum Ausdruck. Gesetzgebende Organe in verschiedenen Bundesstaaten erließen Gesetze, die die Gefängnisstrafe für bestimmte Kategorien jugendlicher Straffälliger vorsahen. Andere Gesetzgebungsaktivitäten bestanden darin, die Strafdauer für gewalttätige und unverbesserliche jugendliche Delinquenten anzuheben. Selbst die Nationale Vereinigung der Richter von Familien- und Jugendgerichten („National Association of Family and Juvenile Court Judges“), eine Befürworterin der traditionellen Jugendgerichtsphilosophie, sprach sich für die stärkere Bedeutung von Bestrafung und „gerechter Vergeltung“ in der Jugendgerichtsbarkeit aus. Die Betonung der Strafe führte auch zu Erwägungen hinsichtlich eines festgelegten Strafmaßes am Jugendgericht. Die traditionelle Ideologie der individualisierten Behandlung legitimierte bisher den breiten Ermessensspielraum bei den verhängten Sanktionen. Nun aber müßte das Gericht, unter Berücksichtigung der stärkeren Orientierung auf Strafe, die Ungleichheit der Strafzumessung zu vermeiden suchen, um dem Vorwurf zu entgehen, daß es Jugendlichen einen gerechten, an Strafrechtsnormen gebundenen Prozeß („due process“) und gleichen Schutz vorenthält. Die umfassende Reform des Jugendgesetzbuches des Bundesstaats Washington im Jahre 1979 stellt bis heute den bedeutendsten Schritt hin zu einer festgelegten Strafzumessung bei Jugendlichen dar. Bemerkenswert ist, daß kurz nach Inkrafttreten der neuen Gesetze für den Bundesstaat Washington die Zahl der in staatlichen „training schools“ inhaftierten Jugendlichen drastisch anstieg. Ob dieses Gesetzbuch die Ungleichheit bei der Strafzumessung der Jugendgerichte tatsächlich reduziert hat, muß noch geprüft werden.

Die gegenwärtige Popularität von restitutiven Sanktionen ist ein anderer Aspekt der Forderung nach der Haftung von Jugendlichen. Die Auffassung, daß der Täter seinem Opfer einen angemessenen Ausgleich leisten soll, steht sicher eher im Einklang mit dem Konzept der Verantwortlichkeit als mit dem traditionellen Konzept der Hilfe oder des psychologischen Behandlungsdienstes. Die Bundesregierung regte wichtige demonstrative Projekte auf dem Gebiet der Entschädigung an und initiierte vor kurzem ein staatliches Ausbildungsprogramm, um die Anwendung von Entschädigungsmaßnahmen

men beim Jugendgericht zu forcieren. Vorläufige Daten aus dem „National Center for Juvenile Justice“ lassen vermuten, daß Entschädigung als Bedingung einer Bewährung steigende Popularität gewinnt. Allgemein wird Schadensersatzleistung eher als eine Erhöhung des jetzigen Strafmaßes denn als eine Alternative zur Inhaftierung befürwortet.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß sich der Trend hin zur Strafverschärfung im Jugendgericht in nächster Zukunft verstärken wird. Dies liegt auf einer Linie mit der öffentlichen Meinung über die Nachsicht des Gerichtes und der hochgradigen Furcht vor Jugendkriminalität und führte teilweise zu einem beträchtlichen Anstieg der Jugendhaftraten und zu gestiegenen Haftdauern in Besserungsanstalten. Ein negativer Aspekt dieser Entwicklung war die Überfüllung von Jugendstrafanstalten und der damit verbundene Rückgang von Mitteln zur Behandlung. Die Kosten dieser „Politik der Stärke“ im Jugendgericht sind weitgehend durch die enorme nationale Krise der Überbelegung der Erwachsenengefängnisse überschattet worden. Es gelang nicht, die öffentliche Aufmerksamkeit erfolgreich auf die Probleme der Jugendbesserungsanstalten zu lenken. Noch besorgniserregender ist die Tatsache, daß der Trend hin zur Strafe die Reaktionen der Beamten auf die anhaltenden Berichte über Mißbräuche in den Anstalten abgestumpft zu haben scheint. Einige Jugendjustizbeamte behaupten, daß die Öffentlichkeit diese Mißbrauchspraktiken in Wirklichkeit unterstützt. Diese gleichgültige Haltung eines Teiles des Jugendjustizapparates führte zu einer steigenden Zahl von Prozessen, in denen grausame und außergewöhnliche Zustände in der Jugendhaft angeklagt wurden. Doch obwohl Prozesse allein selten für eine Jugendjustizreform ausreichen, können die zunehmenden rechtlichen Herausforderungen durchaus unerlässlich sein, um den Ruf nach Verantwortlichkeit in der Jugendgerichtsbarkeit mit verfassungsrechtlichen Prinzipien in Einklang zu bringen.

Die dritte kriminalpolitische Richtung würde versuchen, die traditionelle Vision von Jugendjustiz wieder zu beleben und heutigen Erfordernissen anzupassen. Diese Reformbewegung verfolgt die „besten Interessen des Kindes“ mit Hilfe der Durchführung von Behandlungsplänen und der Ausdehnung des Umfangs von Behandlungsmitteln, die dem Gericht zur Verfügung stehen. Sie zielt auf die am wenigsten restriktive Strafe ab, die mit dem öffentlichen Sicherheitsbedürfnis noch vereinbar ist. Inhaftierung wird nur als letzter Ausweg benutzt und großangelegte „training schools“ werden durch ein vielschichtiges Angebot gemeinschaftsbezogener Dienste ersetzt. Staaten wie Massachusetts und Utah liefern Beispiele für diese neotraditionelle Sicht von Jugendjustiz. Beide haben die Zahl der Insassen von institutionalisierten Anstalten stark vermindert und äußerst wirksame alternative Behandlungsmaßnahmen durchgeführt. Vorläufige Forschungsergebnisse aus ihren Gerichtsbarkeiten

weisen auf vielversprechende Resultate hinsichtlich der Rückfälligkeitsreduzierung hin.

Das Eintreten für die „besten Interessen des Kindes“ muß nicht die Rückkehr zu dem ausgeprägten, das Jugendgericht belastenden Ermessensspielraum beinhalten. Es ist an der Zeit zu erkennen, daß „due process“ und gleicher Schutz im besten Interesse der Kinder liegen. Die exzellente Arbeit des Standardprojekts der „American Bar Association“ und des „Institute of Judicial Administration“ liefert den Entwurf für Gerichtsverfahren, die in vollkommener Übereinstimmung mit einer humanen Sicht von Jugendjustiz stehen. Oft sind die Gerichtsbarkeiten mit den reichhaltigsten Behandlungsmitteln für Jugendliche diejenigen, die auch dem Schutz der gerichtlichen Rechte von Kindern besondere Aufmerksamkeit schenken.

Die Bewegung, die sich um die Wiedergewinnung der Vision der Jugendjustiz bemüht, ist im Augenblick nicht sehr stark. Denn während die Öffentlichkeit weiterhin die Meinung vertritt, daß Behandlung das Hauptziel des Jugendgerichts sein soll, ist sie gleichzeitig auch über die große Milde gegenüber Schwerverbrechern beunruhigt. So müssen wirksame Reformstrategien auf die Furcht der Öffentlichkeit vor Verbrechen Jugendlicher mit Gewaltanwendung Rücksicht nehmen. In Massachusetts und Utah waren Jugendjustizbeamte bei der Auswahl derjenigen jugendlichen Straftäter, die der Sicherheitsverwahrung bedürfen, sehr vorsichtig. In der Praxis stellte sich dann heraus, daß deren Anzahl sehr gering war.

Wenn eine individualisierte und behandlungsorientierte Vision von Jugendjustiz Unterstützung gewinnen will, dann müssen auch die Vorurteile, die dazu führen, daß ein aufgeklärter Umgang mit Mittelklassekindern, aber strenge Strafen für die Kinder der Armen befürwortet werden, ausgeräumt werden. Jerome Miller, der für die Schließung der „training schools“ in Massachusetts verantwortlich war, fragte seine Zuhörer oft, welche Art von Justizsystem sie vorziehen würden, wenn ihre eigenen Kinder mit dem Gesetz in Konflikt kämen. Man muß den Fehler vermeiden, in Kategorien wie „unsere Kinder“ und „ihre Kinder“ zu denken. Gerade dies stellt ein bedeutendes Hindernis dar, denn die ärmeren Bevölkerungsschichten besitzen wenig politische Schlagkraft. Für Reformen muß es eine Herausforderung sein, einflußreiche und mächtige Unterstützung für eine progressive Kriminalpolitik, die auch armen und benachteiligten Jugendlichen zugute kommt, zu finden. Während dieses Ziel ausschließlich mit humanitären Begründungen erreicht werden kann, wird es andererseits entscheidend sein, auch die Rentabilität einer aufgeklärten Politik zu zeigen. Ein neuer Schlag von Kinderschützern wird wohl erforderlich sein, um die Prinzipien der Jugendjustiz gegen den starken Druck, einfach das Strafmaß zu erhöhen, zu verteidigen.

Es ist noch zu früh, zu beurteilen, ob diese letztgenannte Richtung der Kriminalpolitik auf eine kleine Zahl von Gerichtsbarkeiten beschränkt bleibt oder ob sie breite öffentliche Unterstützung erhält. Der ewig gleiche Stern der Jugendjustiz, der schlechte Behandlung oder sogar Mißbrauch von schwierigen Jugendlichen bedeutete, scheint augenblicklich im Aufgehen begriffen zu sein. Vielleicht ist auch das gegenwärtige politische Klima einem weiteren „Kinder-Kreuzzug“ im Interesse von mehr Gerechtigkeit für Jugendliche nicht förderlich. Doch wir haben wohl keine andere Wahl, als für eine fortwährende Reform unseres Jugendjustizsystems zu kämpfen, wollen wir seine erhebende Vision nicht endgültig verlieren.

### *Literatur*

KETCHAM, O., The unfulfilled promise of the American Juvenile Court, in: ROSENHEIMER, M. (ed.) Justice for the Child, New York 1962, S. 22–43

MENNEL, R., Thorns and Thistles, Hannover 1973

NATIONAL Probation and Parole Association, Guides for Juvenile Court Judges, New York 1957

WOLFGANG, M., Abolish the Juvenile Court. California Lawyer, November 1982, 12

### *Gerichtsentscheidungen*

*Ex parte Crouse*, 4 Wharton PA 9 (1838)

*Commonwealth v. Fisher*, 213 PA 48 (1905)

*Kent v. United States*, 383 U.S. 541 (1966)

*In re Gault*, 397 U.S. 358 (1970)

*In re Winship*, 397 U.S. 358 (1970)

*McKiever v. Pennsylvania*, 403 U.S. 528 (1971)

*Morales v. Turman*, 430 U.S. 322 (1976)

*Schall v. Martin*, 104 Supreme Court 2403 (1984)

### *Summary*

The article deals with the history of and the contemporary trends in the American juvenile justice system. From the very beginning and throughout the whole course of its reforms, the system's humanitarian values and enlightened philosophy have characteristically rarely matched its inhuman reality. After discussing some possible reasons for this failure, the author shows some new potential trends in criminal policy. These are: firstly, efforts to reintroduce status offenders into the court's mainstream; secondly, efforts to make juveniles accountable for their criminal behaviour; thirdly, a new concern for „the best interests of the child“.

April 1986

77 Maiden Lane, Fourth Floor, San Francisco, CA 94108

Übersetzung aus dem Amerikanischen von Peter Wettmann